



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2008

Ausgegeben zu Mainz, den 5. Mai 2008

Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
29.4.2008	<b>Landesgesetz zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz</b> .....	77
23.4.2008	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zur Erlangung der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen von Lehrkräften mit einer pädagogischen Zusatzausbildung .....	78

## Landesgesetz zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz Vom 29. April 2008

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Aufbewahrung von Schriftgut

(1) Schriftgut der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugseinrichtungen, das für das Verfahren nicht mehr erforderlich ist, darf nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern. Entsprechendes gilt für das Schriftgut der Justizverwaltung.

(2) Schriftgut im Sinne des Absatzes 1 sind unabhängig von ihrer Speicherungsform insbesondere Akten, Aktenregister, öffentliche Register, Grundbücher, Namensverzeichnisse, Karteien, Urkunden und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Kalender, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Bild-, Ton- und Datenträger und sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind.

(3) Dieses Gesetz gilt für die Aufbewahrung von Schriftgut der in Absatz 1 genannten Gerichte und Justizbehörden, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. § 7 des Landesarchivgesetzes bleibt unberührt.

### § 2

#### Verordnungsermächtigung, Aufbewahrungsfristen

(1) Das für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere

über das aufzubewahrende Schriftgut und die hierbei zu beachtenden Aufbewahrungsfristen.

(2) Die Regelungen zur Aufbewahrung des Schriftguts haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Aufbewahrungsfristen auf das Erforderliche, Rechnung zu tragen. Bei der Bestimmung der Aufbewahrungsfristen sind insbesondere zu berücksichtigen

1. das Interesse der Betroffenen daran, dass die zu ihrer Person erhobenen Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden,
2. ein Interesse der Verfahrensbeteiligten, auch nach Beendigung des Verfahrens Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften aus den Akten erhalten zu können,
3. ein rechtliches Interesse nicht am Verfahren Beteiligter, Auskünfte aus den Akten erhalten zu können,
4. das Interesse von Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Justizbehörden, dass die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch für Wiederaufnahmeverfahren, zur Wahrung der Rechtseinheit, zur Fortbildung des Rechts oder für sonstige verfahrensübergreifende Zwecke der Rechtspflege zur Verfügung stehen.

(3) Die Aufbewahrungsfristen beginnen, soweit die Rechtsverordnung nach Absatz 1 nichts anderes bestimmt, mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem nach Beendigung des Verfahrens das Weglegen der Akten angeordnet worden ist.

### § 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 2 am 1. August 2008 in Kraft. § 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 29. April 2008  
Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

**Erste Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zur Erlangung der Befähigung  
für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Gymnasien oder an  
berufsbildenden Schulen von Lehrkräften mit einer pädagogischen Zusatzausbildung  
Vom 23. April 2008**

Aufgrund des § 18 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 1), BS 2030-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über die Prüfung zur Erlangung der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen von Lehrkräften mit einer pädagogischen Zusatzausbildung vom 17. Juli 2002 (GVBl. S. 346), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2007 (GVBl. S. 76), BS 2030-49, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Macht eine Lehrkraft glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird ihr vom Landesprüfungsamt gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Antrag ist schriftlich, zusammen mit einem ärztlichen Attest, rechtzeitig vor der Prüfungsleistung beim Landesprüfungsamt einzureichen. Das Landesprüfungsamt kann von Lehrkräften, die nicht schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, eine amtsärztliche Feststellung verlangen.“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden nach dem Wort „Schulart“ die Worte „oder von Regionalen Schulen und Integrierten Gesamtschulen, sofern sie die Lehrbefähigung für das entsprechende Lehramt besitzen“ eingefügt.
- b) In Satz 5 werden die Worte „bis zu zwei“ gestrichen.

3. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a  
Überprüfung

(1) Lehrkräfte ohne Erste Staatsprüfung müssen am Ende des ersten Ausbildungsjahres der pädagogischen Zusatzausbildung eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (Überprüfung) ablegen.

(2) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt Ort und Zeitpunkt der Überprüfung.

(3) Die Überprüfung umfasst die Grundlagen der Pädagogik, der Allgemeinen Didaktik und Methodik, der Pädagogischen Psychologie und soziologische Aspekte der Erziehung.

(4) Die Überprüfung wird von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter und einer Fachleiterin oder einem Fachleiter durchgeführt. Für die Bewertung sind die Noten und Punktzahlen des § 9 zu verwenden. Kommt bei der Notenbildung ein Einvernehmen nicht zustande, setzt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter die Note fest.

(5) Werden die Leistungen der Lehrkraft nicht mit mindestens ausreichend bewertet, so ist die Überprüfung nicht bestanden. Sie kann nur innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Überprüfung wiederholt werden.

(6) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter gibt der Lehrkraft die Note im Anschluss an die Überprüfung bekannt. Ist die Überprüfung nicht bestanden, so sind die Gründe des Nichtbestehens zu eröffnen.

(7) § 7 Abs. 8 sowie die §§ 11 bis 13 gelten entsprechend.

(8) Wird die Überprüfung nicht bestanden, so erhält die Lehrkraft vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Überprüfung.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Personen, die Mitglieder oder vorsitzende Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 sein können, sowie an der Ausbildung beteiligte Lehrkräfte dürfen mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds bei der Prüfung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein. Die Lehrkraft kann die Anwesenheit von nicht in Satz 2 genannten Personen ablehnen.“

b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) In den Fällen des Absatzes 4 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Teilprüfungen“ die Worte „, im Falle des § 8 Abs. 2 Satz 2 wird die Note dieser Prüfung zweifach gerechnet,“ eingefügt.

6. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nr. 3 geändert.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 23. April 2008  
Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Jugend und Kultur  
Ahnen